

Protokoll 14. Workshop Hochwasserpartnerschaft Ahr

Zeit: 15.03.2023 16:00 – 18:20 Uhr

Ort: Bürgerhaus Heppingen, Landskroner Straße 78, Bad Neuenahr-Ahrweiler, OT Heppingen

TeilnehmerInnen: siehe beigefügte Teilnehmerliste

Protokoll: Martina Ludwig (SGD Nord, RS WAB Koblenz, KHH, Kreisverwaltung Ahrweiler)

Anlagen:

1. Teilnehmerliste
2. Präsentation „Starkregengefährdungskarten und das Hochwasserinformationspaket“ (Herr Dr. Clemens Jacobs und Frau Eva-Maria Finsterbusch, LfU RLP)
3. Präsentation „Starkregen – Überflutung – Hochwasser – Herausforderungen in der Bauleitplanung“ (Herr Michael Schäfer, Kreisverwaltung Ahrweiler)

Verteiler: TeilnehmerInnen

Begrüßung durch Frau Anja Toenneßen (Geschäftsbereichsleitung II)

Frau Anja Toenneßen begrüßt in Vertretung von Landrätin Cornelia Weigand die Teilnehmenden insbesondere Frau Dr. Barbara Manthe-Romberg vom Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und den Präsidenten der SGD Nord, Herrn Treis und seine MitarbeiterInnen, sowie die Vortragenden Herrn Dr. Clemens Jacobs und Frau Eva-Maria Finsterbusch vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz und Herrn Michael Schäfer von der Kreisverwaltung Ahrweiler.

Der heutige Workshop ist auch als Anschlusstermin des 7. Workshops vom 07.04.2022 zu sehen, bei dem es um Bauleitplanung in neu ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten ging. Die Vorträge sollen eine Hilfestellung für die Bauleitplanung sein, die in den Händen der Gemeinden liegt.

1. Starkregengefährdungskarten und das Hochwasserinformationspaket (Herr Dr. Clemens Jacobs und Frau Eva-Maria Finsterbusch, LfU RLP):

Frau Finsterbusch und Herr Dr. Jacobs vom Landesamt für Umwelt (LfU) informieren über methodisches Hochwassermanagement unter Berücksichtigung von Starkregengefährdungskarten und das Hochwasserinformationspaket. Zunächst erläutert Frau Finsterbusch, dass Hochwasser im gesamten Einzugsgebiet entstehe. Vor über 20 Jahren wurde ein Projekt vom LfU initiiert, um die Wasserrückhalte-Potentiale im Einzugsgebiet zu ermitteln. Basierend auf diesen landesweiten Flächenauswertungen und Analysen zur Identifikation sensibler Flächen mit schneller Wasserabführung und von Flächen mit Wasserrückhaltungsmöglichkeiten wurden ab 2007 mit Ingenieurbüros Ergebnisse für jede Gemeinde in einem Infopaket mit Bericht zusammengestellt. Entsprechende Starkregengefährdungskarten sind in den Jahren 2017 bis 2020 für alle Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und Städte erstellt worden. Das Informationspaket zum Wasserrückhalt ist dabei eine relevante Grundlage für Genehmigungsverfahren, die Bauleitplanung, den Straßen- und Wegebau, die örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte sowie die Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne.

Ein Hochwasserinformationspaket besteht aus fünf Karten, die individuell auf jede Gemeinde zugeschnitten sind, und einem Bericht über daraus resultierende Maßnahmen für die jeweilige Kommune. Dargestellt werden in den Planunterlagen Ausprägungen der Gewässerstruktur

(Karte 1), Maßnahmenplanung am Gewässer und in der Aue (Karte 2), die potenzielle Abflussbildung (Karte 3), genaue Beschreibung der Maßnahmenvorschläge zum Wasserrückhalt in der Fläche (Karte 4) sowie die Sturzflutgefährdung nach Starkregen (Karte 5).

Fragen und Anmerkungen der Teilnehmenden

1. Wie aktuell sind die konkreten Maßnahmen im Infopaket?

Antwort Frau Finsterbusch:

Es handelt sich um ein Maßnahmenpaket mit Anregungen, die aus fachlicher Sicht gemacht werden und sich in ihrer Wirkungsweise nicht ändern, an Aktualität also nicht verlieren.

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Die Karten sollen dabei als Ideengeber fungieren, auf die aktuellen örtlichen Verhältnisse muss im Einzelnen genauer eingegangen werden.

Anmerkung Frau Toenneßen:

Mit dem Gewässerwiederherstellungskonzept werden viele dieser Maßnahmen bereits auf spezifischer Basis der aktuellen Situation genauer ermittelt.

2. Liegen diesen Karten bestimmte Niederschlagssummen zu Grunde?

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Darauf gehe ich gleich im Detail ein, das ist bisher noch nicht der Fall.

Herr Dr. Jacobs stellt im Anschluss die Starkregengefährdungskarten im Detail vor. Die Starkregengefährdungskarten liefern wichtige Hinweise auf mögliche Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche bei einem Starkregen-Szenario und lassen Rückschlüsse auf mögliche Abflussbahnen, Abflusskonzentrationen oder überflutungsgefährdete Bereiche entlang sogenannter Tiefenlinien zu. Als Grundlage dient das digitale Geländemodell, ohne eine bestimmte Wassermenge zu Grunde zu legen, da Regenereignisse sehr unterschiedlich ausfallen können. Daraus wird ersichtlich woher das Wasser im Starkregenfall kommt und wohin es fließt – die Karte liefert somit wichtige grundlegende Aussagen für weitere Planungen. Ebenfalls zum Infopaket gehören ein Methodenhandbuch, welches Erläuterungen zu den Karten enthält, und ein Bericht.

Die Karten stehen seit Anfang März 2021 unter anderem im öffentlichen Auskunftssystem im Wasserportal RLP, ohne Darstellung der Ortslagen, oder auf der Internetseite der „Aktion Blau Plus“, eines Aktionsprogrammes des Landes Rheinland-Pfalz mit Darstellung der Ortslagen zum Download für Benutzer der Kommunen zur Verfügung. GIS-Daten, zum Beispiel für die Erstellung der örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte, können auf Anfrage vom LfU zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Starkregengefährdungskarten einen Hinweiskarten-Charakter haben und nicht grundstücksscharf sind. Auf diesen Karten fehlende Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche bedeuten nicht, dass dort grundsätzlich keine Gefährdung besteht, daher ist eine Beurteilung der realen Verhältnisse der Örtlichkeiten z.B. in Siedlungsbereichen zusätzlich unabdingbar.

An einer Fortschreibung der Starkregengefährdungskarten wird derzeit gearbeitet. Sie werden mit einem 2D-hydrodynamischen Modellierungsverfahren erstellt, wobei konkrete Niederschlagsszenarien mit Höhe und die Dauer des Niederschlags angesetzt und vorhandene Gebäude sowie Durchlässe miteinbezogen werden. Die Karten werden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten darstellen. Eine geplante Veröffentlichung ist noch im Jahr 2023 vorgesehen.

3. Wie wird das Ereignis von 2021 berücksichtigt?

Antwort Herr Dr. Jacobs:

2021 war primär ein Flusshochwasserereignis, aber dieses wird auch für die Szenarien für Starkregengefahrenkarten berücksichtigt. Allgemein werden vor allen Dingen lokale Ereignisse betrachtet bis hin zu einem 4 stündigen Starkregenereignis.

Anmerkung Herr Prof. Dr. Schüttrumpf:

Die Trennung zwischen Starkregen und Hochwasser ist schwer möglich, 2021 ist beides in Kombination aufgetreten. Wünschenswert wäre für die Zukunft eine Betrachtung beider Ereignisse.

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Das ist die fachliche Vision und dahin wollen wir kommen. Derzeit wird ein Modellierungssystem als Forschungsprojekt aufgebaut, in welchem dies berücksichtigt werden kann.

4. Werden die Risikogewässer in den neuen Starkregengefahrenkarten eine unendliche Leistungsfähigkeit haben?

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Ja, das wird so sein.

5. Der Vortrag war eine schöne Darstellung der Nutzbarkeit der Starkregengefahrenkarte in der Bauleitplanung und bei Genehmigungsverfahren. Wir haben den aktuellen Fall, dass ein Bauvorhaben in einer Abflussrinne liegt. Es gibt leider kein rechtliches Instrument, das zu verbieten, oder?

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Das ist richtig, es gibt nur Hinweise auf die Gefahren im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Seiten der SGD Nord.

6. Das Abrufen der Pläne ist nur für die Kommunen detailliert für die Ortslage möglich. Soll das in Zukunft für alle einsehbar sein?

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Mit den neuen Karten werden wir da hinkommen. Mit den alten Karten kann der Bürger auf Nachfragen vom LfU Informationen erhalten. Neue Karten werden sogar 3D-Ansichten zeigen, wobei die Bürger ihre Häuser mit Überflutungstiefen abrufen können. Es gibt allerdings noch Datenschutzfragen, die zuvor geklärt werden müssen.

7. Ist das das Pendant zu den Starkregenhinweiskarten von NRW? Dann ist es fraglich, ob auf der Basis auch Maßnahmen geplant werden sollten.

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Ja, das ist das Pendant.

8. Wie können wir die Bürger dazu motivieren, sich mit den Karten zu beschäftigen?

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Das ist ein ganz wichtiges Thema. Bei den öHSVK gibt es mindestens zwei Bürgerworkshops, die sehr unterschiedlich gut besucht sein können.

Anmerkung eines Teilnehmenden:

Für Heimersheim existieren diese 3D-Modellierungen bereits, sowas könnte auf einer Homepage veröffentlicht werden.

Antwort Herr Dr. Jacobs:

Bisher gibt es ein Datenschutzproblem, das noch geklärt werden muss.

Anmerkung Herr Treis:

Diese Karten haben einen prophylaktischen Charakter, um zu sehen, wie kann ich mich vor einem Schaden schützen. Sie sind nicht hauptsächlich Instrument für den Gefahrenfall, können aber als Hilfestellung für Einsatzkräfte dienen.

2. Herausforderungen in der Bauleitplanung (Herr Michael Schäfer, Kreisverwaltung Ahrweiler):

Herr Michael Schäfer, der Abteilungsleiter Strukturentwicklung der Kreisverwaltung Ahrweiler, stellt im zweiten Vortrag des Abends die Rolle der Bauleitplanung für das kommunale Hochwasserrisikomanagement und die Herausforderung in der Bauleitplanung vor. Mit Blick auf gesetzlich geregelte Spielräume und verbindliche Vorschriften im Baugesetzbuch werden eingehend die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert und durch relevante Passagen des Baugesetzbuches geführt. Dabei werden auch die Anforderungen und die möglichen Festsetzungen an Bebauungspläne erklärt und die juristischen Begriffe Risiko (Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses, räumliches und zeitliches Ausmaß, Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit) und Vulnerabilität (Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten) spezifiziert.

Die Orts- und Verbandsgemeinden sowie die Städte sind dafür verantwortlich, welchen Belangen im Rahmen der Abwägung der Vorrang gewährt wird – also wie wichtig der Schutz vor Starkregen und Hochwasser im jeweiligen Bauleitplan bewertet wird. Die Gemeinden als Schlüsselakteure in der Flächennutzungs- und Bauleitplanung spielen dabei eine maßgebliche Rolle im kommunalen Hochwasserrisikomanagement und somit bei der Vermeidung von Schäden.

Als wichtige Leitplanken in der Planung ist dabei zu berücksichtigen, dass Niederschlagswasser wo immer möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern ist und darüber ein Nachweis zu führen ist, und dass in der Siedlungsentwicklung als raumbedeutsame Planung die öffentlichen Stellen dazu verpflichtet sind, die Risiken von Hochwasser mit allen verfügbaren Daten zu prüfen. Dabei ist nicht nur das HQ100, sondern auch das HQextrem zu berücksichtigen, um potentielle Vulnerabilitäten abzuschätzen. Die Starkregengefahrenkarten sind zudem eine wichtige Basis, um dies abzuwägen. Bei einer Standortwahl sollte daher eine sorgfältige Prüfung der Alternativen mit Abwägung aller Risiken sowie eine Abstimmung mit Nachbarkommunen zur Nutzung gemeinsamer Standorte vorausgehen. Der Flächennutzungsplan weist oft zu wenig konkrete Vorgaben auf und verweist auf den Bebauungsplan, stellt aber ein strategisches Instrument von hoher grundlegender Bedeutung dar, in welchem der Hochwasserschutz schon frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Daher sollten jetzt sowohl die Flächennutzungspläne als auch die Bebauungspläne hinsichtlich der Hochwasservorsorge überprüft und entsprechend angepasst werden. Abflussbereiche sollten zur schadlosen Ableitung des Abflusses freigehalten werden und wenn nötig sollte in den Orten eine höhere Bebauung zur Verdichtung zugelassen werden. Vorhandene Baugebiete im Überschwemmungsgebiet können durch eine sinnvolle Anpassung und Gliederung schadensminimierend überplant werden.

Fragen und Anmerkungen der Teilnehmenden

1. Was ist, wenn die Kommune ihre Planungshoheit offenkundig nicht wahrgenommen hat?

Antwort Herr Schäfer:

Das ist sehr schwierig. Es muss erst der Nachweis erbracht werden, dass es offenkundig ist. Wenn alle Ermittlungen und eine Abwägung stattgefunden hat, dann kann das Hochwasser immer noch in der Abwägungsreihenfolge hinten angestellt werden.

2. In Bestandsbereichen gibt es oft keine B-Pläne, da fehlen uns jegliche Instrumentarien und Veränderungen sind dort schwierig.

Antwort Herr Schäfer:

Einfach ist das nicht. In solchen Fällen kann dann ein B-Plan nachträglich aufgestellt werden.

Antwort Herr Gerke:

Bei Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet muss immer zuerst die SGD gefragt werden. Im Innenbereich werden bei der Standortwahl viele Träger öffentlicher Belange gehört und deren Forderungen gegeneinander abgewogen. Zur Grundlagenermittlung gehört zwingend die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes und der Risikogebiete der Starkregengefahrenkarten, das sollte auch Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen in den B-Plänen haben.

3. Bericht Frau Toenneßen: Aktueller Sachstand zum Gewässerwiederherstellungskonzept und zum überörtlichen Maßnahmenplan zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge im Kreis Ahrweiler

Gewässerwiederherstellungskonzept:

Im Anschluss informiert Frau Toenneßen die Teilnehmenden über den aktuellen Sachstand zum Gewässerwiederherstellungskonzept. Die Ergebnisse der einzelnen Büros aus den Teilabschnitten werden gerade zusammengetragen, sind aber noch nicht vollständig. Ab nächster Woche werden die Planungen vor Ort in den Kommunen vorgestellt. Dazu finden insgesamt sechs Termine statt:

- 21.03.2023 18:00h Stadt Sinzig, Helenensaal
- 23.03.2023 18:00h VG Altenahr, DüNaLü (Dümpelfeld)
- 29.03.2023 18:00h VG Altenahr, Bürgerhaus Dernau
- 30.03.2023 18:00h VG Adenau, DüNaLü (Dümpelfeld)
- 13.04.2023 18:00h VG Adenau, Gew. 2. Ordnung, DüNaLü (Dümpelfeld)
- 20.04.2023 18:00h Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Helmut-Gies-Bürgerzentrum (Ahrweiler)

Die Vorstellung der Planung ist auch als Beteiligungsprozess zu sehen, das Feedback der Bürger vor Ort ist wichtig und wird in der Planung berücksichtigt.

In einem nächsten Schritt werden dann die Konzepte zusammengeführt, vereinheitlicht und harmonisiert sowie konkrete Maßnahmenpakete zusammengestellt und nach der fachlichen Einschätzung der Büros und der Umsetzbarkeit in Abstimmung mit den Kommunen priorisiert.

Überörtlicher Maßnahmenplan zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge im Kreis Ahrweiler:

Die erste Stufe des europaweiten zweistufigen Verhandlungsverfahrens mit Teilnehmerwettbewerb ist abgeschlossen es haben sich acht Büros, die alle qualifiziert sind, beteiligt. Fünf Büros wurden aufgefordert ein Angebot mit Durchführungskonzept abzugeben. Submissionstermin war der 13.03.2023. Die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen. Es wird nicht nur der Preis, sondern auch die Qualität des Durchführungskonzeptes bewertet und es wird eventuell im Anschluss noch Bietergespräche geben. Im Kreistag wurde beschlossen, dass der KUA über die Vergabe entscheiden kann, daher ist eine Vergabe vor Juli möglich.

Bis Ende 2024 soll der überörtliche Maßnahmenplan vorliegen, zur Umsetzung daraus entwickelter Maßnahmen können derzeit noch keine Aussagen gemacht werden.

Zur AG Forst hat es viele Rückmeldungen zur Bereitschaft einer Teilnahme an der AG gegeben. Die nächsten Schritte werden von uns vorbereitet, dann werden wir zu einem Auftakttermin einladen.

In der AG Pegel wurden in zwei Ortsterminen Standorte für weitere Pegel im Kreisgebiet ermittelt. Über die Umsetzung wird im Rahmen der AG abgestimmt und es werden verschiedene Frühwarnsysteme betrachtet.

Fragen und Anmerkungen der Teilnehmenden

1. Ist das Brohltal auch berücksichtigt?

Antwort Frau Toenneßen:

Ja, sowohl im überörtlichen Maßnahmenplan als auch in der AG Pegel und der AG Forst wird das Brohltal berücksichtigt. Nur beim Gewässerwiederherstellungskonzept ist eine Berücksichtigung nicht notwendig.

4. Verabschiedung (Frau Toenneßen)

Frau Toenneßen bedankt sich bei den Referenten und bei allen Beteiligten für die rege Teilnahme. Der nächste Workshop der Hochwasserpartnerschaft Ahr wird am 25.04.2023 in der DüNaLü in Dümpelfeld stattfinden.

Bearbeiterin des Protokolls:

Martina Ludwig
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement

Kreisverwaltung Ahrweiler, Abteilung 4.5 Umwelt

Ahrweiler, den 03.08.2023



Starkregengefährdungskarten und das Hochwasserinformationspaket

Methoden, Inhalt, Ausblick

Dr. Clemens Jacobs

Landesamt für Umwelt
Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge
und Hochwasserrisikomanagement (KHH)

Eva-Maria Finsterbusch

Landesamt für Umwelt

Starkregengefährdungskarten und das HWIP



Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR UMWELT



Bildquelle: LfU RP



Wasserwirtschaft

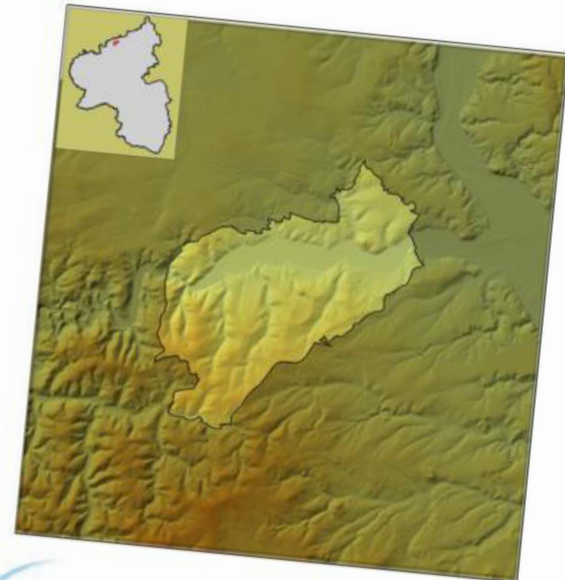
Informationspaket zur Hochwasservorsorge

Handbuch



LUWG-Bericht 6/2007

Hochwasservorsorge durch Flussgebietsentwicklung Verbandsfreie Gemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler



Aktion
plus
Blau
Gewässerentwicklung
in Rheinland-Pfalz

Ingenieurbüro **Feldwisch**

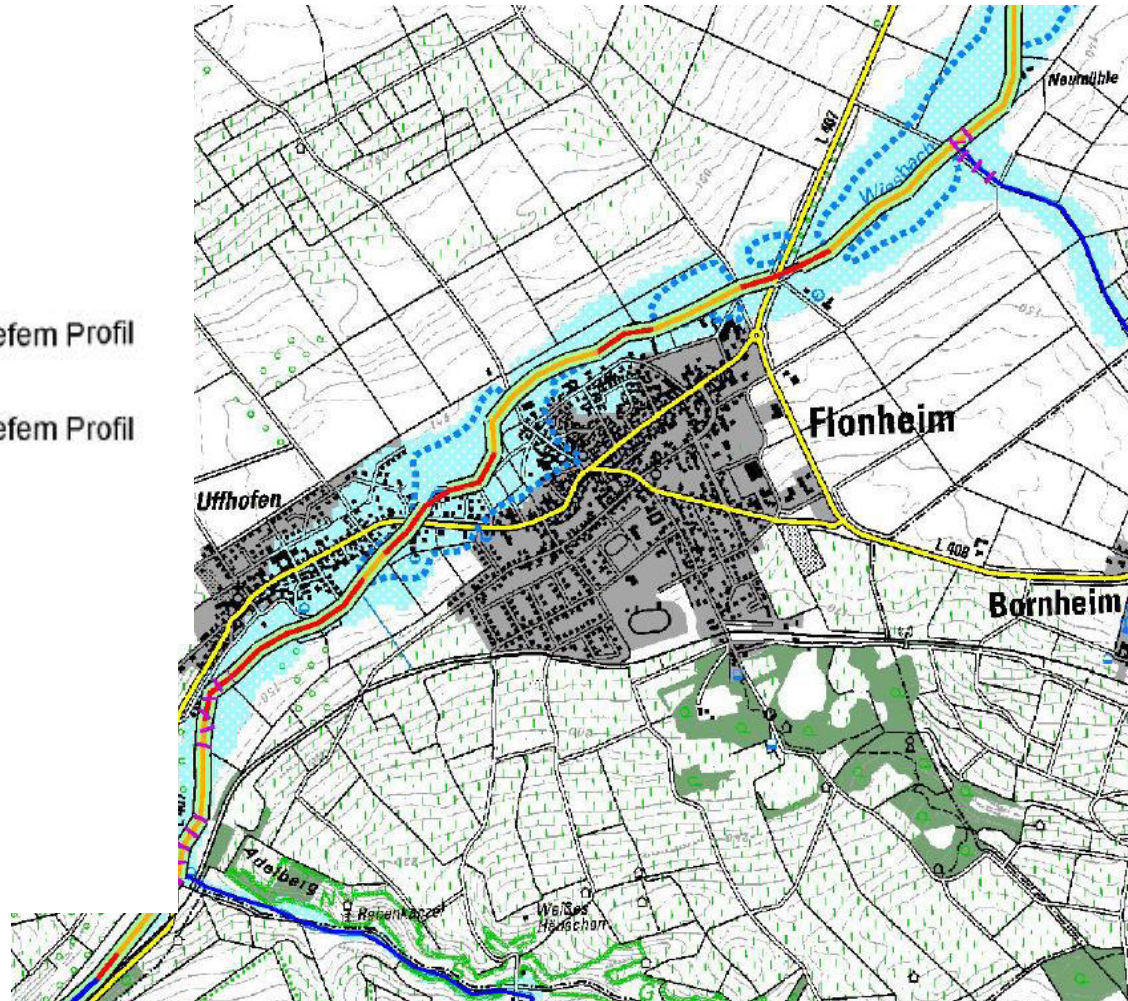
Karte 1

Auswertung

Gewässerstruktur



- Gewässer ohne Strukturdaten
- Gewässer
- Gewässerstrecke mit Uferverbau
- Gewässerstrecke mit tiefem oder sehr tiefem Profil
- Gewässerstrecke mit tiefem oder sehr tiefem Profil und Uferverbau
- Gewässerstrecke ohne Randstreifen
- Auenflächen
- ... Grenze der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete



Karte 2

Maßnahmenplanung am Gewässer



Maßnahmen an Gewässerstrecken mit eigendynamischer Entwicklung

-  Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors
-  Sohlauhebung und Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors
(an Defizitstrecken mit starker Eintiefung und ohne Entwicklungsraum)

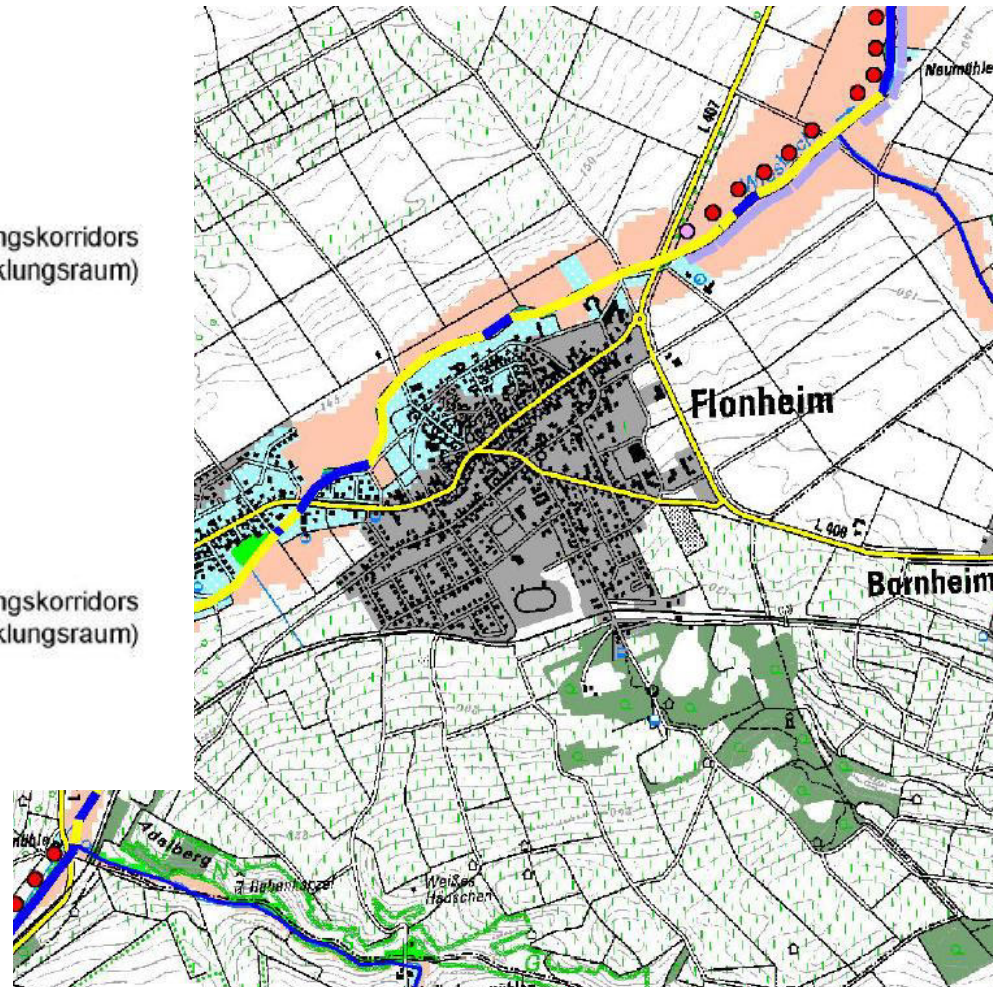
Maßnahmen an Gewässerstrecken ohne eigendynamische Entwicklung

-  Sohlauhebung
(an Defizitstrecken mit starker Eintiefung)
-  Sohlauhebung und Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors
(an Defizitstrecken mit starker Eintiefung und ohne Entwicklungsraum)

 Gewässerstrecke mit Potenzial für Laufverlängerung

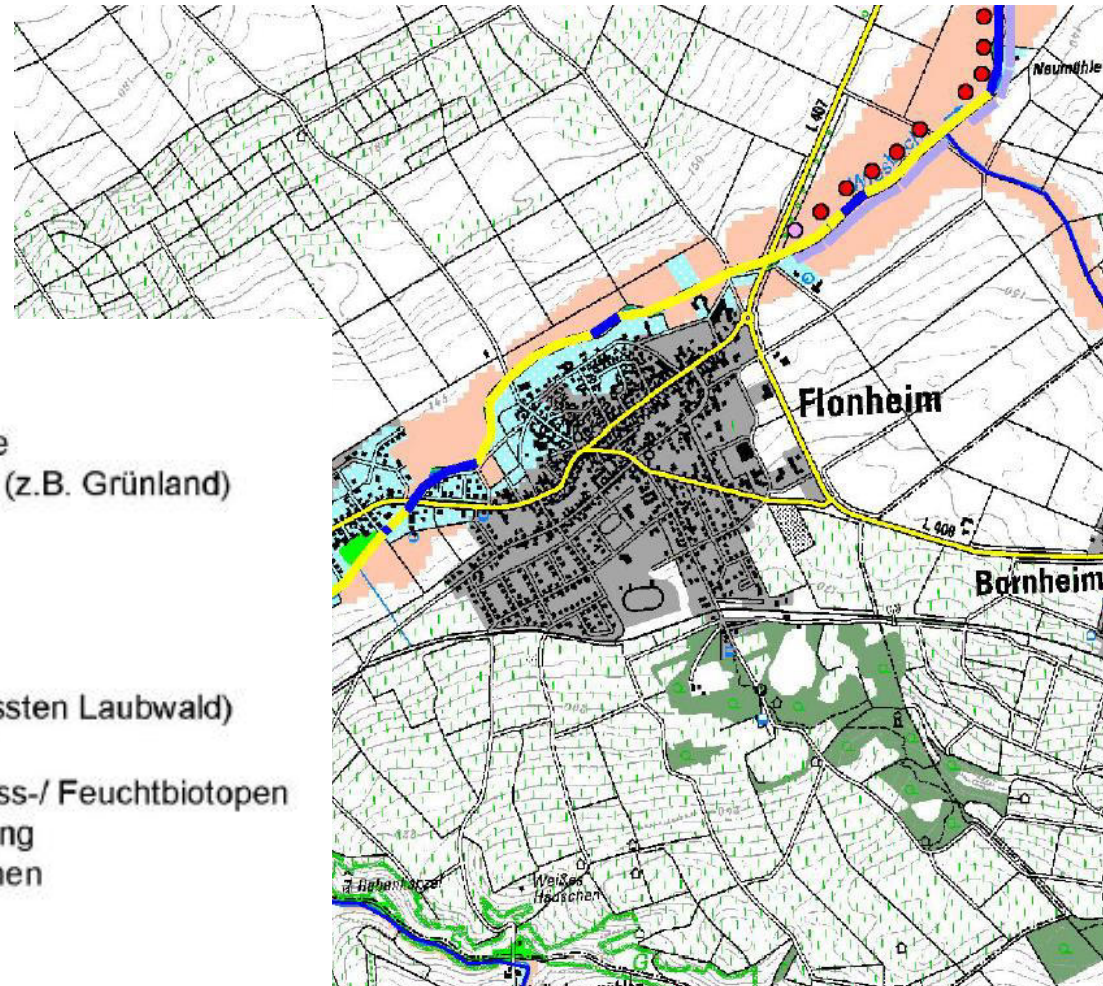
 Retentionspotenzial an Gewässerstrecken
mit eigendynamischer Entwicklung

 Retentionspotenzial an Gewässerstrecken
ohne eigendynamische Entwicklung

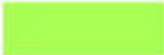


Karte 2

Maßnahmenplanung in der Aue



Maßnahmen in der Aue

-  Umwandlung von Ackerflächen in eine an den Standort angepasste Nutzung (z.B. Grünland)
-  Erhaltung der Grünlandnutzung
-  Erhaltung der Waldfläche
(ggf. Umwandlung in standortangepassten Laubwald)
-  Entwicklung von Auwald und/oder Nass-/ Feuchtbiotopen
in Verbindung mit Gewässerentwicklung
(Vorschlag Ausgleichs-/Ökokontofflächen)
-  sonstige Auenflächen
(ohne besondere Maßnahmen)

Karte 3

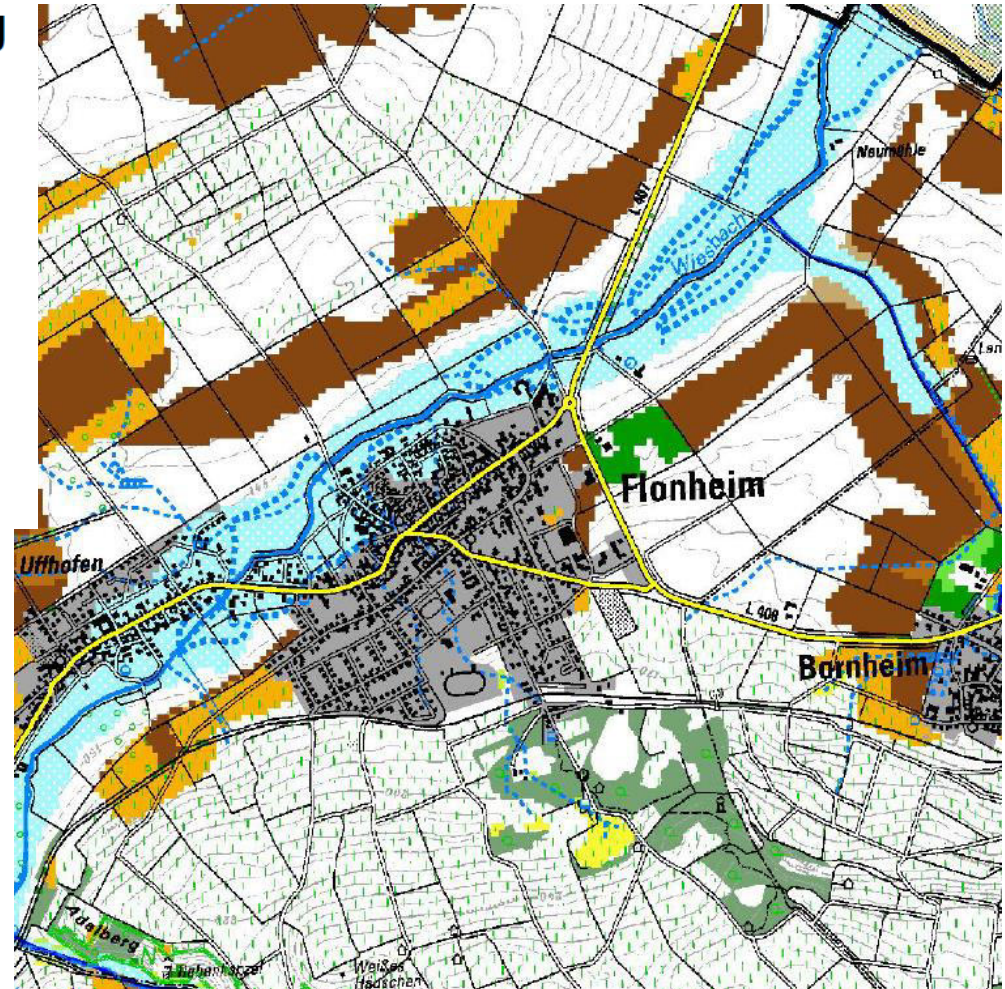
potentielle Abflussbildung (ABAG)



potenzielle schnelle Abflussbildung auf Ackerflächen



potenzielle schnelle Abflussbildung auf Grünlandflächen

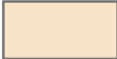


Karte 4

Maßnahmen auf Fläche

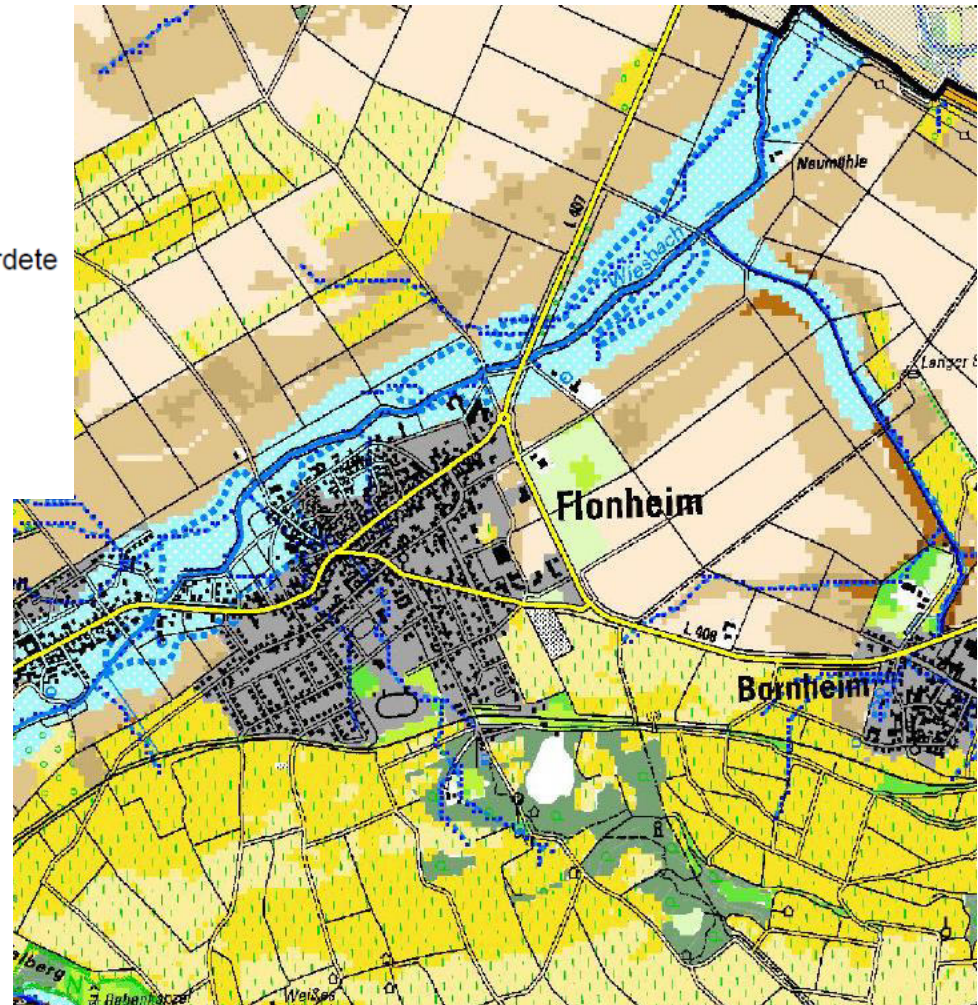


Maßnahmengruppen bei Ackernutzung

-  A0 - keine besonderen Maßnahmen erforderlich
-  A1 - konservierende Bodenbearbeitung inkl. Mulchsaat
-  A2 - Hanglängenverkürzung, Verzicht auf erosionsgefährdete Kulturen, ganzjährige Bodenbedeckung, Direktsaat
-  A3 - Umwandlung in Grünland prüfen
-  A4 - Umnutzung in Gehölzstrukturen prüfen

Maßnahmengruppen bei Sonderkulturen

-  S0 - keine besonderen Maßnahmen erforderlich
-  S1 - keine besonderen Maßnahmen erforderlich
-  S2 - ganzjährige Bodenbedeckung anlegen
-  S3 - ganzjährige Bodenbedeckung anlegen
- Bewirtschaftung quer zum Hanggefälle prüfen
- abflusshemmende Querstrukturen anlegen
-  S4 - Umnutzung in Gehölzstrukturen oder Dauergrünland prüfen



Informationspaket zum WASSERRÜCKHALT

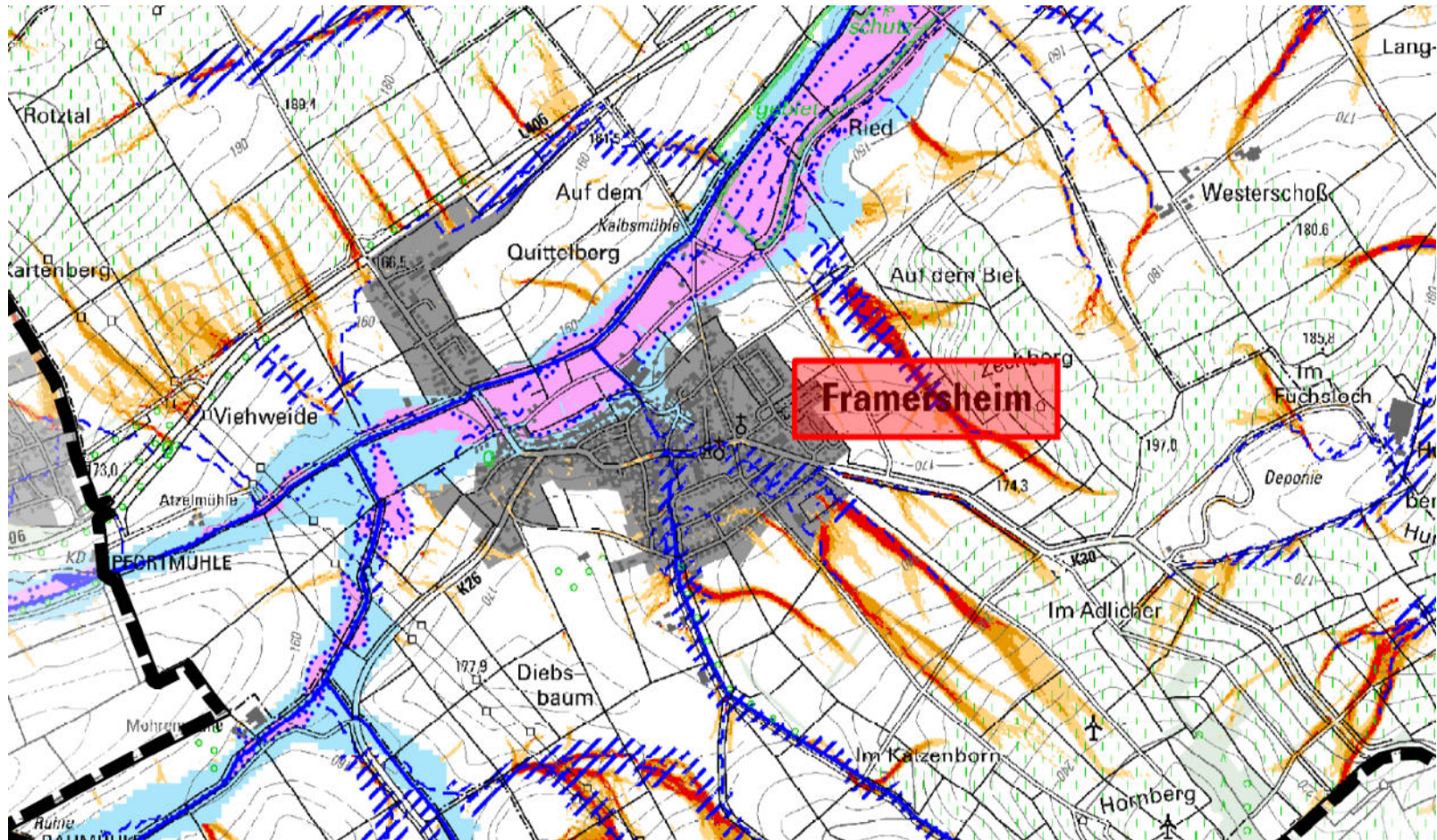
- Genehmigungsverfahren
- Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)
- Straßen- und Wegebau
- Örtliche Hochwasser und Starkregen
Vorsorgekonzepte
- Gewässerentwicklungs- und Pflegepläne

Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Überblick: Das Hochwasserinformationspaket

- Karte 1: Defizite an **Gewässern**
- Karte 2: Maßnahmenvorschläge am **Gewässer**
- Karte 3: Pot. Abflussbildung in der **Fläche**
- Karte 4: Maßnahmenvorschläge in der **Fläche**
- Karte 5: Sturzflutgefährdung nach **Starkregen**

Starkregengefährdungskarten und das HWIP



Bildquelle: LfU RP

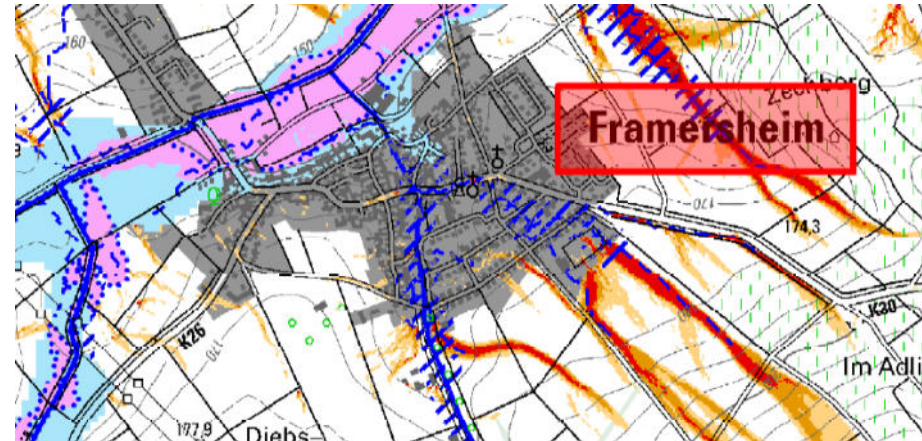
Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdung

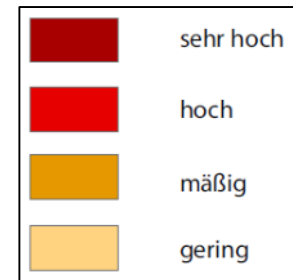
- Entstehungsgebiete
Abflusskonzentration
in Senken und Rinnen
Basis: Digitales Geländemodell
(DGM) 5x5m
ohne Gebäude, Durchlässe etc.

Kein bestimmtes Niederschlagsszenario,
Keine quantitative Aussage zu Wassertiefe etc.

Kriterium: Größe des Einzugsgebietes
an der jeweiligen Stelle



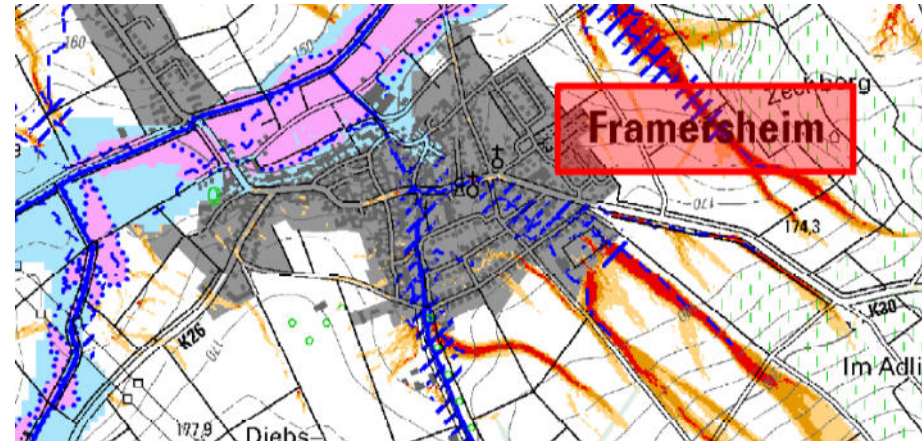
Bildquelle: LfU RP



Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdung

- Wirkungsbereiche
potenziell **überflutungs-
gefährdete Bereiche**
entlang von Tiefenlinien



Bildquelle: LfU RP

In Tiefenlinien Verschneidung einer Überflutungsfläche
mit bis zu 1 m Tiefe mit dem Geländemodell

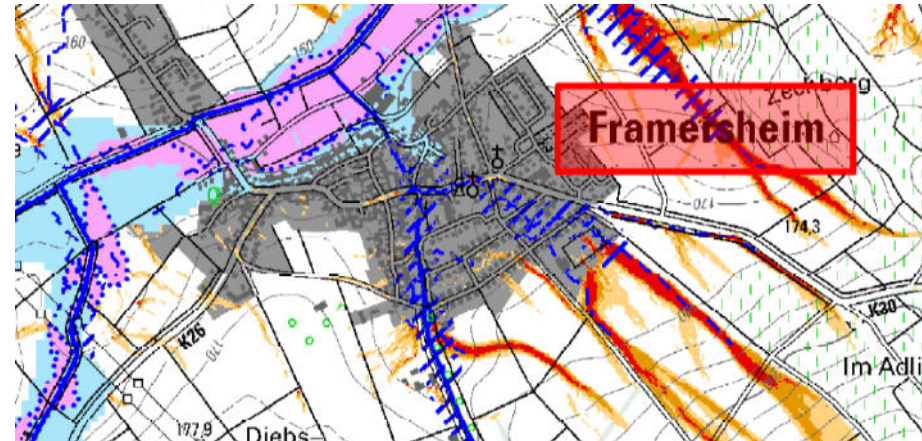


Mind. 20 ha Einzugsgebiet, bis 50 m zu beiden Seiten

Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdung

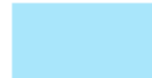
- Wirkungsbereiche:
weitere relevante
Darstellungen aus
bestehenden Quellen



Bildquelle: LfU RP

HoWaRüPo-Auenflächen an kleinen und mittl. Gewässern

1,4 bis 4 m Überstau (je nach Einzugsgebietsgröße), Geschwemmsellinien,
Auenböden; Rasterweite 20x20 m



Überflutungsflächen HQ100 aus HWGK, alter Stand!

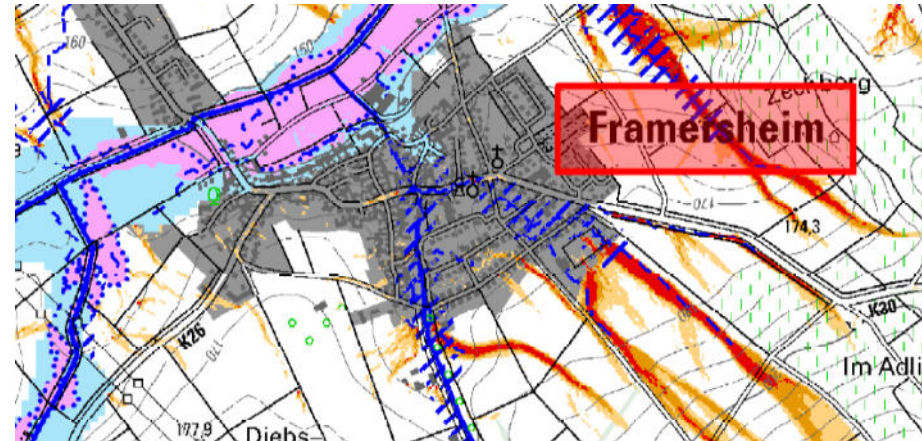
Nur Gewässer 2. Ordnung (größere Gewässer reagieren nicht auf
Starkregen)



Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdung

- Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch Sturzflut nach Starkregen für Ortslagen



Bildquelle: LfU RP



Potenzielle Gefährdung von Siedlungsbereichen durch wild abfließendes Wasser und durch ausufernde Bäche / Gräben, Zusammenschau versch. Kriterien, individuelle Bewertung der Ortslagen

Starkregengefährdungskarten

Starkregengefährdung

■ Beurteilung Gefährdung Ortslagen

Ortslage	Gefährdung durch wild abfließendes Wasser		Gefährdung durch Ausuferung eines Fließgewässers					Starkregenschäden bekannt*	Gefährdungswahrscheinlichkeit
	Abflusskonzentration in Richtung Ortslage	Verstärkende Wirkung durch abflussfördernde Flächennutzung, Hangneigung oder Wegeführung	Fluss/ Bach/ Graben in der Ortslage (nur Gewässer 2. und 3. Ordnung)	Abflussquerschnitt in der Ortslage eingeengt	Einzugsgebiet >10 km ² und abflussfördernde Eigenschaften	Bebauung im potenziellen Überflutungsbereich (nach HoWaRüPo)	Bebauung im Überflutungsbereich nach HWRM-RL bei HQ 100 (nur Gewässer 2. Ordnung)		
Oberschlettenbach	x	-	x	x	-	-	-	-	Hoch
Vorderweidenthal	x	x	x	x	-	x	-	-	Hoch
Birkenhördt	x	x	x	x	-	x	-	-	Hoch
Böllenborn	x	-	x	x	-	x	-	-	Hoch
Blankenborn	x	x	-	-	-	-	-	-	Hoch
Pfalzkrankenhaus	x	-	-	-	-	-	-	-	Mäßig
Klingenmünster	x	x	x	x	x	x	x	x	Hoch
Gleiszellen	x	-	-	-	-	-	-	-	Mäßig
Gleishorbach	x	x	x	x	-	x	-	-	Hoch
Oberhofen	x	-	-	-	-	-	-	-	Mäßig
Pleisweiler	x	x	x	x	-	x	-	-	Hoch
Niederhorbach	x	x	x	x	-	-	-	-	Mäßig
Bad Bergzabern	x	x	x	x	x	x	-	x	Hoch
Kapellen	x	x	x	x	x	-	-	-	Mäßig
Drusweiler	x	x	x	x	x	-	-	-	Mäßig
Dörrenbach	x	-	-	-	-	-	-	-	Mäßig

Bildquelle: LfU RP

Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdungskarten: Unterlagen

- **Methodenhandbuch**

Liegt jedem Hochwasserinfopaket bei;

Teil 4 (z.T. auch separates Dokument): „Methodik zur Ermittlung der starkregeninduzierten Sturzflutgefährdung von Siedlungsbereichen“;

erläutert Entstehungsgebiete, Wirkungsbereiche entlang von Tiefenlinien, Gefährdung der Ortslage

- **Bericht zum Starkregenmodul der betr. Kommune**

Liegt jedem Hochwasserinfopaket bei

Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdungskarten: Stand

- Erstellung seit 2017 durch verschiedene Büros
- Erstellung jeweils für Kommunen
(Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, Städte)
- Erstellung bis Ende 2020 abgeschlossen, alle Kommunen haben eine Starkregengefährdungskarte



Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdungskarten: Bereitstellung

- **PDF-Karten** können (mit Benutzer/Passwort) heruntergeladen werden von der **Seite der Aktion Blau Plus**
- **GIS-Daten** sind auf Anfrage verfügbar, v.a. für Erstellung örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte (öHSVK)

Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdungskarten: Bereitstellung

- Seit Anfang März 2021: **öffentliches Auskunftssystem im Wasserportal RLP**
- Max. Maßstab **1:10.000**
- Darstellung nur **außerhalb von Siedlungen**
- Informationen zur **Erläuterung**

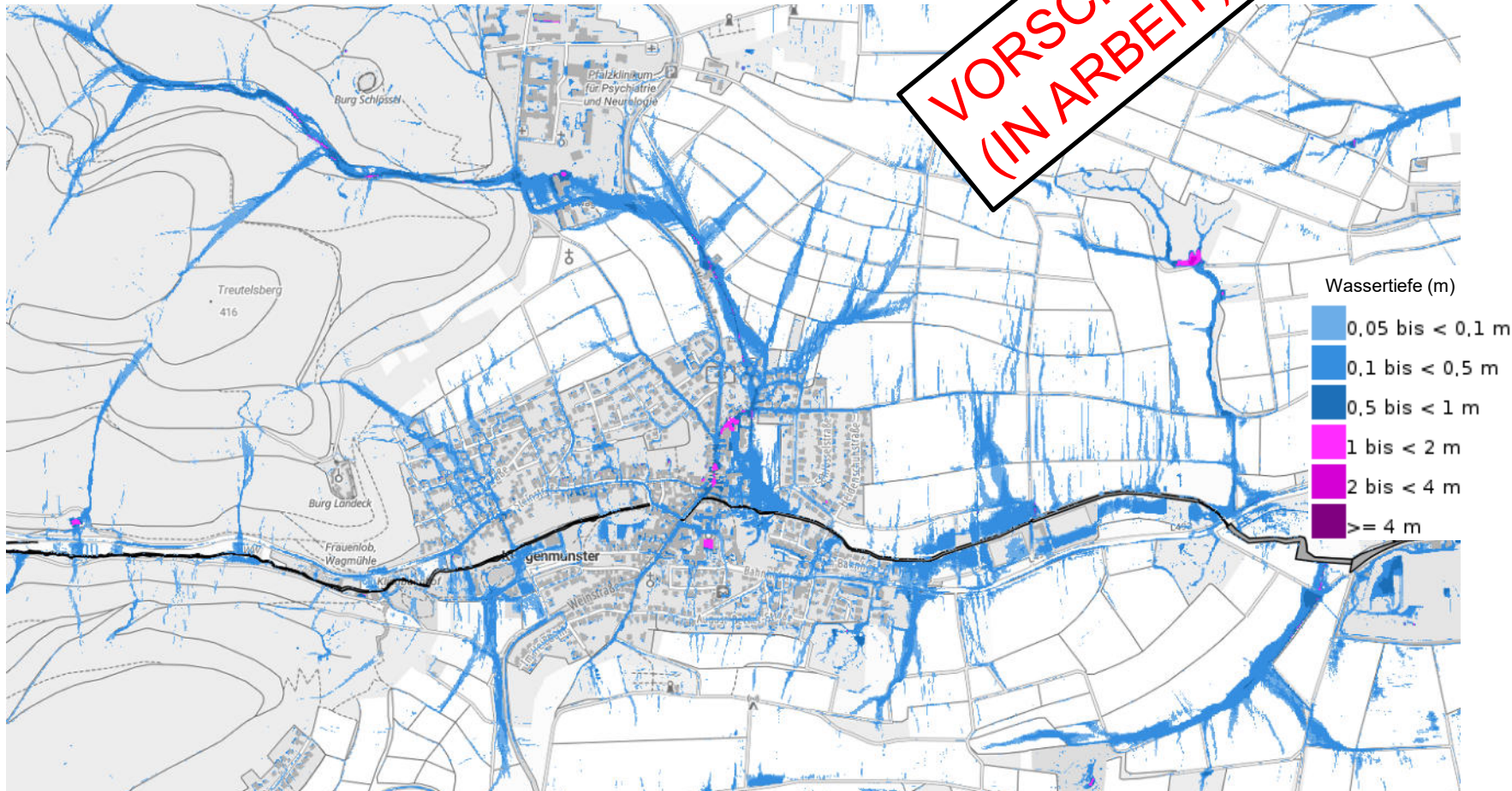
Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Starkregengefährdungskarten: Zusammenfassung

- **Hinweiskarten-Charakter**
- **Nicht** grundstücksscharf
- Fehlende Entstehungsgebiete und Wirkungsbereiche bedeuten **nicht**, dass keine Gefährdung besteht
- Beurteilung der realen Verhältnisse **vor Ort** unabdingbar, v.a. in **Siedlungsbereichen**

Ausblick: Neuerstellung der Starkregengefährdungskarten

VORSCHAU
(IN ARBEIT)



Bildquelle: LfU RP

Ausblick: Neuerstellung der Starkregengefährdungskarten

Neuerstellung Starkregengefährdungskarten

■ Wichtigste Neuerungen:

- 2D-hydrodynamische Modellierung
- Berechnung für bestimmte Szenarien bez. Höhe und Dauer des Niederschlags
- Aussagen zu Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten
- Höhere Auflösung (1x1 m)
- Berücksichtigung von Gebäuden, Durchlässen etc.
- Vollständige Veröffentlichung geplant
- Karten sind derzeit in Arbeit, geplante Veröffentlichung in 2023



Starkregengefährdungskarten und das HWIP

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

- Ansprechpartner LfU:

Dr. Clemens Jacobs

Tel.: 06131 6033-1711

clemens.jacobs@lfu.rlp.de

Eva-Maria Finsterbusch

Tel.: 06131 6033-1511

eva-maria.finsterbusch@lfu.rlp.de

Starkregen – Überflutung – Hochwasser Herausforderungen in der Bauleitplanung

Starkregen – Überflutung – Hochwasser Herausforderungen in der Bauleitplanung

- Bauleitplanung als zentrales Element kommunaler Planungshoheit (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)
- Bauleitplanung und fachgesetzliche Anforderungen (hier v.a. Städtebau-, Wasser und Raumordnungsrecht)
 - Städtebaurecht §§ 1 Abs. 5 und 6; 1a Abs. 5 BauGB
 - Wasserrecht WHG LWG
 - Raumordnung (LEP IV, RROPI MRWW, BRHS)
- Grundlagenermittlung und –bewertung für die Planerarbeitung (§ 2 Abs. 3 BauGB) und die Abwägung
 - Das vielzitierte HQ – von HQ_{100} und HQ_{extrem}
 - Starkregengefährdungskarten
 - vom Risiko der Überschwemmung und von der Vulnerabilität der Nutzung
- Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinde als Plangeber
 - Bauleitplanung ist Teil des Hochwasserrisikomanagements -
 - Flächennutzungsplan
 - Festsetzungen nach § 9 BauGB – mehr geht nicht
 - Gliederungen nach § 1 IV – X BauNVO
 - Notwendigkeit der Überplanung

Bauleitplanung als zentrales Element kommunaler
Planungshoheit (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)

**-Bauleitplanung ist ein wichtiger Teil des kommunalen Hochwasserrisikomanagements-
= Gemeinden sind damit Schlüsselakteur**

Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet
einer Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde

➡ Art der Bodennutzung in den Grundzügen wird dargestellt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Bebauungsplan schafft verbindliches Baurecht (Entwicklungsgebot!)

Zentraler Begriff: städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

➡ Rechtlicher Rahmen - Verfahren und Inhaltlich

Bauleitplanung als zentrales Element kommunaler
Planungshoheit (Flächennutzungs- und Bebauungsplan)

Rechtlicher Rahmen (**dennoch bleibt i.d.R. umfassender Gestaltungsspielraum**)

- Verfahrensvorschriften z. B.
 - **Abwägung** durch Sie als Planungsträger
 ➔ (setzt Material voraus), s. Kapitel Grundlagenermittlung
 - Beteiligungen Bürger*Innen und Träger öffentlicher Belange
 - Fristen
- materielle Vorschriften geben einen inhaltlichen Rahmen v. a.
 - städtebaurecht selbst (BauGB, BauNVO, PlanZVO)
 - Fachgesetze (Wasserhaushaltsgesetz, LPflG, BNatSchG, BImSchG ...)
 - Raumordnung (ROG, LPfG, § 1 IV BauGB, RO-Pläne Bund, Land, Region)

Bauleitplanung und fachgesetzliche Anforderungen I

Rechtlicher Rahmen (materiell) – I. Städtebaurecht I –

§ 1 V BauGB: In Planungsgrundsätzen werden allgemeinen Ziele der BLPI zusammengefasst

➡ Aspekte müssen in der **Abwägung** Berücksichtigung finden

- ✓ nachhaltige städtebauliche Entwicklung
- ✓ Klimaschutz und die Klimaanpassung

Ziele werden Konkretisiert durch

Bauleitplanung und fachgesetzliche Anforderungen II

Rechtlicher Rahmen (materiell) – I. Städtebaurecht II

§ 1 VI BauGB: Leitlinien für die Planung

➡ Aspekte müssen in der **Abwägung** Berücksichtigung finden (§ 1 Abs. 7)

- ✓ allem. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Nr. 1
- ✓ Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung - Nr. 1
- ✓ Umbau/Anpassung vorhandener Ortsteile - Nr. 4
- ✓ Belange des Hochwasserschutzes/-vorsorge, Schadensminimierung - Nr. 12
- ✓ Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung - § 1a V BauGB:

Bauleitplanung und fachgesetzliche Anforderungen II

Rechtlicher Rahmen (materiell) – I. Städtebaurecht II

Aspekte müssen in der **Abwägung** Berücksichtigung finden (§ 1 Abs. 7)

Die Orts- und Verbandsgemeinden und Städte tragen die Verantwortung dafür welche Belangen im Rahmen der Abwägung der Vorrang gewährt wird – also wie wichtig der Schutz vor Starkregen und Hochwasser im jeweiligen Bauleitplan bewertet wird

Bauleitplanung und fachgesetzliche Anforderungen III

Rechtlicher Rahmen (materiell) – II. Wasserrecht

§ 78 I WHG – Grundsätzlich keine neue Baufläche im ÜSG

§ 78 II WHG – Zulassungsvoraussetzungen für Ausnahmen (Nrn. 1 – 9 kumulativ)

Umplanung im Bestand: Abs. 3 – **Abwägung**

§ 78b WHG – außerhalb ÜSG aber Risikogebiet - Berücksichtigung

§ 31 LWG (Abstand zum Gewässer)

aber auch Bodenschutzrecht - Versickerungsfähigkeit

Bauleitplanung und fachgesetzliche Anforderungen IV

Rechtlicher Rahmen (materiell) – III. Raumordnung I

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Hochwasserschutz Ziele und Grundsätze

Z 111 Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, **vor Ort zu belassen und zu versickern**.

Bauleitplanung und fachgesetzliche Anforderungen V

Rechtlicher Rahmen (materiell) – III. Raumordnung II

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Ziel Z 67

Die **Vorranggebiete** Hochwasserschutz sind von jeglicher Bebauung und abflusshemmenden Nutzungen freizuhalten

↳ HQ₁₀₀ außerhalb von Bestandsbauflächen (**nur!**)

Grundsatz G 68

Die vorhandene Bebauung, auch hinter Hochwasserschutzanlagen, soll wegen ihrer Bedrohung soweit möglich und zumutbar durch hochwasserkompatible Bauweise an die Hochwassergefahr angepasst werden.

Grundsatz G 69

In den **Vorbehaltsgebieten** Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden

Bauleitplanung und fachgesetzliche Anforderungen VI

Rechtlicher Rahmen (materiell) – III. Raumordnung III

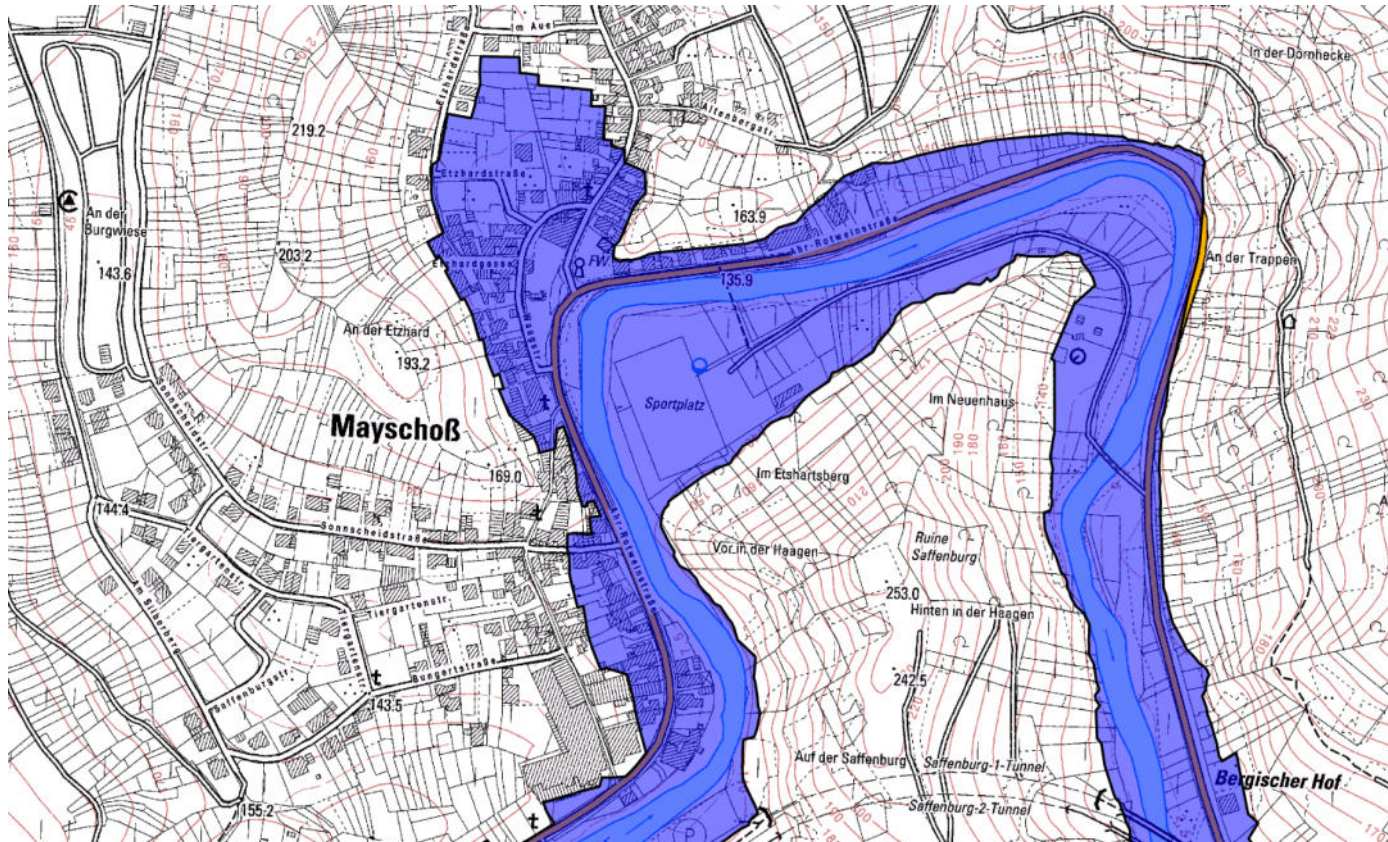
Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRHS)

I.1.1 (Ziel) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der **Siedlungsentwicklung** sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen **Empfindlichkeiten** und **Schutzwürdigkeiten** der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

daraus ergibt sich die Pflicht **auch außerhalb** des HQ_{100} sich mit den Gefahren des Wassers zu beschäftigen – was daraus wird verantwortet die Gemeinde

Grundlagenermittlung für die Planbearbeitung und Abwägung I

Das vielzitierte HQ – von HQ_{100} und HQ_{extrem}



Grundlagenermittlung für die Planbearbeitung und **Abwägung II**

Starkregengefährdungskarten

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10080/>

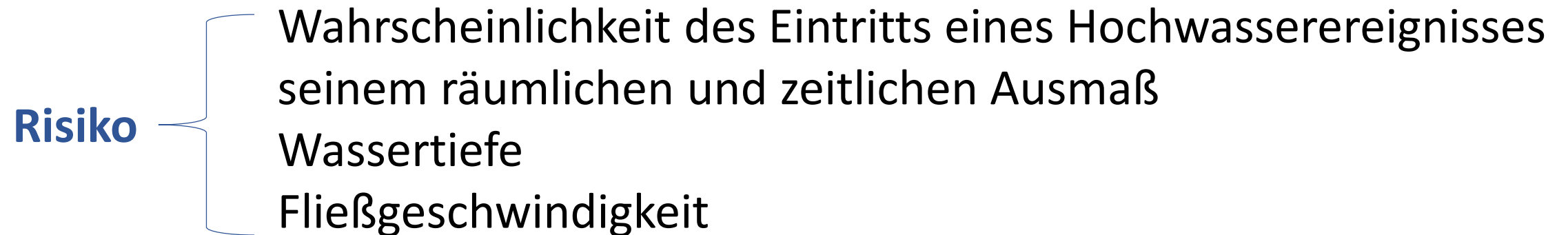
Themenkarten

- Wo konzentriert sich der oberflächliche Wasserabfluss bei Starkregen?
- Wo kann es zu Überflutungen kommen?
- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung von Ortslagen?

aber: eine Analyse der Verhältnisse innerhalb von Ortschaften erfolgt im Rahmen der Erstellung eines örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepts.

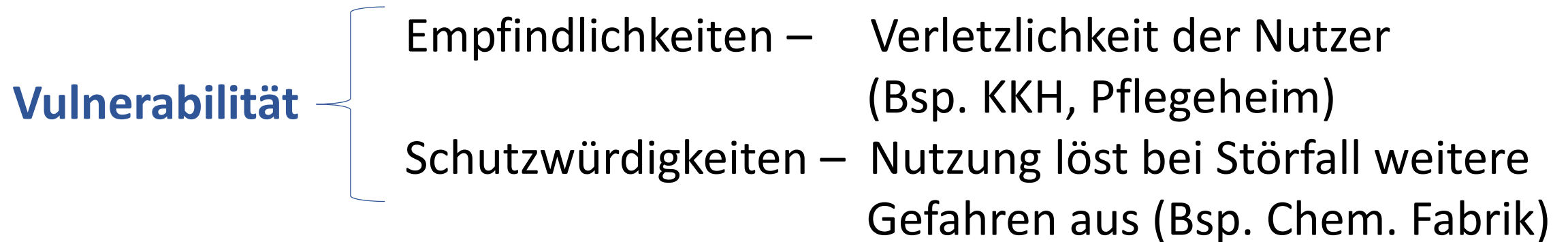
Grundlagenermittlung für die Planbearbeitung und Abwägung IIIa Bewertung

Risikobasierter Ansatz - vom Risiko und von der Vulnerabilität



Grundlagenermittlung für die Planbearbeitung und Abwägung IIIb Bewertung

Risikobasierter Ansatz - vom Risiko und von der Vulnerabilität



Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber I
**-Bauleitplanung ist ein wichtiger Teil des kommunalen Hochwasserrisikomanagements-
Eigenverantwortung der jeweiligen Gemeinde**

Aufbauend auf Rechtsgrundlagen und Grundlagenermittlung

- Alternativenprüfung
- Standortauswahl
- Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Kommunen
(geeignete Standorte)



Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber Ia

Darstellungen im Flächennutzungsplan

- § 5 II Nr. 7 BauGB Freihalteflächen für Hochwasserschutz und Wasserabfluss
- § 5 II Nr. 10 BauGB Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IIb

Darstellungen im Flächennutzungsplan

- Bauflächen im HQ_{100} (Vorranggebiet RROPl zusätzlich § 1 IV BauGB) gleiche Anforderungen des WHG bereits auf dieser Planungsebene
- **Bauflächen im Risikobereich**
nicht allein mit Hinweis auf die Konfliktlösung auf Ebene Bebauungsplan „dann liegt das Kind schon halb bis dreiviertel im Brunnen“
- bewusster, gewollter resilienter Stadtumbau (gilt auch für Dörfer)

➡ als strategisches Instrument ist der FNP von grundlegender Bedeutung

Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IIIa

Festsetzungen nach § 9 BauGB – mehr geht nicht

➡ Aufträge an die Planungsbüros richtig formulieren

Unterscheidet:

- ✓ Hochwasserschutz im Gemeindegebiet unmittelbar und
- ✓ Verringerung der Hochwassergefahren

Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IIIb

Festsetzungen nach § 9 BauGB – mehr geht nicht

✓ Verringerung der Hochwassergefahren – Festsetzung von Flächen (Abs. 1):

- Nr. 14: für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Nr. 15: Grünflächen
- Nr. 18: Wald und Landwirtschaft
- Nr. 20 Schutz, Pflege oder Entwicklung von Natur und Landschaft

Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IIIc

Festsetzungen nach § 9 BauGB – mehr geht nicht

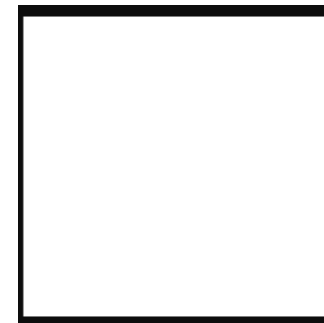
✓ Hochwasserschutz im Gemeindegebiet unmittelbar:

- Nr. 16 Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Hochwasserabflusses
- Absatz 3 Satz 1: Festsetzung der Höhenlage

Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IIIc

Festsetzungen nach § 9 BauGB – mehr geht nicht

- ✓ Hochwasserschutz im Gemeindegebiet unmittelbar:
 - Nr. 2 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (Notabflüsse)
 - Nr. 10 von Bebauung freizuhaltende Flächen



Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IVa

Gliederung nach § 1 IV – X BauNVO

a) Abs. 4

Für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete können im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, **die das Baugebiet**

1.nach der Art der zulässigen Nutzung,

2.nach der Art der **Betriebe und Anlagen** und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften

gliedern. Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander getroffen werden



Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IVb

Gliederung nach § 1 IV – X BauNVO

b) Abs. 5

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 sowie 13 allgemein zulässig sind, **nicht zulässig** sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können,
sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

c) Abs. 6

Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind,
1. nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden oder
2. in dem Baugebiet allgemein zulässig sind,
sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IVd Gliederung nach § 1 IV – X BauNVO

d) Abs. 7

In Bebauungsplänen für Baugebiete nach den §§ 4 bis 9 kann, wenn **besondere städtebauliche Gründe** dies rechtfertigen, festgesetzt werden,

dass **in bestimmten Geschossen, Ebenen oder sonstigen Teilen baulicher Anlagen**

1. nur einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen zulässig sind,

2. einzelne oder mehrere der in dem Baugebiet allgemein zulässigen Nutzungen unzulässig sind oder als Ausnahme zugelassen werden können oder

3. alle oder einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 4 bis 9 vorgesehen sind, nicht zulässig oder sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt, allgemein zulässig sind.



Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IVe

Gliederung nach § 1 IV – X BauNVO

e) Abs. 8

Die Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 7 können sich
auch auf Teile des Baugebietes beschränken.



Möglichkeiten der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber IVf

Gliederung nach § 1 IV – X BauNVO

f) Abs. 9



Wenn **besondere städtebauliche Gründe** dies rechtfertigen, kann im Bebauungsplan bei Anwendung der Absätze 5 bis 8 festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

g) Abs. 10 hier nicht von praktischer Bedeutung

Möglichkeiten

Notwendigkeit der Gestaltung für die (Orts-)gemeinden als Plangeber

Überplanung bestehender Bebauungspläne

- wegen Neubewertung des Risikos (faktische Überflutung)
- wegen geänderter Ziele der Raumordnung (§ 1 IV BauGB)
 - Hinweise der Bauminister der Länder bereits aus dem Jahr 2016

Bauleitplanung ist ein wichtiger Teil des kommunalen Hochwasserrisikomanagements Kommunen haben damit ein zentrales Instrument zur Vermeidung von Schäden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Michael R. Schäfer,
Leiter Abteilung Strukturentwicklung
Wilhelmstraße 24 – 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Tel.: 02641 / 975-239
michael.schaefer@kreis-ahrweiler.de

